

Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. On Top Klettern Gesellschaft für Freizeitsport mbH

§ 1 Allgemeines

1.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen der On Top Klettern GmbH erfolgen ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die spätestens mit der Unterschrift des Auftraggebers als angenommen gelten.

Der Anwendbarkeit der AGB des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Sämtliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung vorbehaltlos ausführen.

Durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestandteile, insbesondere der AGB, nicht berührt. Es gilt das tatsächlich Gewollte in rechtlich zulässiger Form als vereinbart.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Gegenüber Verbrauchern gelten die folgenden AGB nur insoweit, als sie nicht gegen die §§ 305 ff. BGB oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen.

1.2 Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsabschluss/Rücktritt/Kündigung

Der Auftrag kommt zustande, wenn die Annahme eines Angebotes des Auftraggebers unsererseits innerhalb einer Frist von sieben Werktagen ab Erhalt des Angebotes schriftlich bestätigt wurde (Auftragsbestätigung).

Im Übrigen gelten für Fälle des Rücktritts und Kündigung die nachfolgenden besonderen Bedingungen bzw. die gesetzlichen Vorschriften.

§ 3. Lieferfristen/Teillieferungen

Lieferfristen und insbesondere Fixtermine im Sinne des § 376 HGB gelten nur insoweit, als diese von uns ausdrücklich und schriftlich als verbindlich zugesichert sind.

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferfristen setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Termine und Fristen verlängern sich für uns um den Zeitraum, um den der Auftraggeber mit der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem oder aus früheren Geschäften im Verzug ist. Entsprechendes gilt für unvorhersehbare Ereignisse, höhere Gewalt oder sonstige, nicht zu vertretende Lieferhindernisse, die bei uns oder deren Vorlieferanten auftreten. Kommt der Auftragnehmer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

Falls wir in Verzug geraten sollten, wird eine 21tägige Nachfrist nach Ablauf des Termins oder der Lieferfrist in Lauf gesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber hinsichtlich der bis zum Ablauf der Nachfrist nicht hergestellten, abgesandten oder als Versand bereit gemeldeten Liefermengen (auch Teillieferungen) zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist nur dann rechtzeitig, wenn diese schriftlich per Einschreiben vor der Herstellung oder dem Versand bei uns eingegangen ist. Weitergehende Ansprüche wegen Lieferverzuges mit Ausnahme des Schadensersatzes bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen, wobei die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wie auch die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt bleibt. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf dem vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Teillieferungen sind zulässig. Gleichzeitige Lieferungen zusammengesetzter Teile werden nur bei schriftlicher Vereinbarung zugesichert. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind jeweils nach Rechnungsdatum innerhalb von zehn Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ab Fälligkeit sind wir berechtigt, ohne vorherige Mahnung Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen.

Bei Überschreitungen des Zahlungszieles behalten wir uns die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vor.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu; die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von uns schriftlich als bestehend und fällig anerkannt werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

Bei Zielüberschreitungen (Zahlungsverzug) oder Zahlungsschwierigkeiten (Nichteinlösung eines Schecks oder Wechsels) oder bei sonstigen Umständen, die die Vermögenslage oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich verschlechtern, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen unser Eigentum (Erweiterter Eigentumsvorbehalt).

Wir behalten uns das Eigentum an dem gelieferten Gegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag vor. Kommt der Käufer seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, insbesondere im Fall des Zahlungsverzugs, sind wir berechtigt, den gelieferten Gegenstand heraus zu verlangen; der Käufer ist in diesem Falle zur Herausgabe des Gegenstandes verpflichtet.

Der Käufer ist verpflichtet, uns bei Pfändungen bezüglich des Kaufgegenstandes oder sonstiger diesbezüglicher Zugriffe oder Zugriffsversuche Dritter bezüglich des Kaufgegenstandes unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt wahrnehmen können.

§ 6 Versand/Gefahrübergang

Lieferungen erfolgen unfrei, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.

Verpackung, Versandweg und Transportmittel sind mangels besonderer Vereinbarung unserer Wahl überlassen.

Wird der Versand ohne Verschulden unsererseits (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) auf dem vorgesehenen Weg in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg zu liefern. Die hierdurch verursachten Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

Die Gefahr geht spätestens auf den Auftraggeber über, sobald die Liefergegenstände unser Lager bzw. das Lager der Vorlieferanten verlassen haben. Dies gilt auch für Teillieferungen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr ab Anzeige der Versand- und/oder Abholbereitschaft auf den Auftraggeber über.

§ 7 Montage/Einbau

Für Montage und Einbau werden in der Regel „Mannstundensätze zzgl. Mehrwertsteuer“ vereinbart.

Der Auftraggeber hat unverzüglich nach verbindlicher Auftragsbestätigung sämtliche für die Erstellung der Statik der Liefergegenstände notwendigen und erforderlichen Informationen und Unterlagen uns vorzulegen. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Planunterlagen und Informationen.

Der Auftraggeber leistet dafür Gewähr, dass vor Beginn der Montage-/Einbauarbeiten die Arbeitsstätte frei zugänglich ist und von Lkw angefahren werden kann bzw. sämtliche notwendigen und erforderlichen Vorkehrungen zur Sicherheit (z. B. Gerüst, Absperrung etc.) getroffen wurden.

Verzögern sich die Montage-/Einbauarbeiten aufgrund von Erschwerungen, die wir nicht zu vertreten haben, so trägt der Auftraggeber die hieraus resultierenden Mehrkosten auf Basis der vorgezeichneten Mannstundensätze auch dann, wenn vereinbart ist, die Arbeiten zu einem Festpreis durchzuführen. Erschwerungen in diesem Sinne sind insbesondere zeitliche Verzögerungen, die daraus resultieren, dass die Arbeitsstätte nicht frei zugänglich ist oder nicht sämtliche notwendigen und erforderlichen Vorkehrungen vom Auftraggeber getroffen wurden.

§ 8 Sonderbedingungen: „Miete“

Im Falle der „Anmietung von Liefergegenständen“ gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen gem. §§ 535 ff BGB.

Mietzinsbeträge sind im Voraus, bei Vereinbarung eines monatlichen Mietzinses sind Mietzinsbeträge monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

Das Recht zur Mietzinsminderung und/oder Aufrechnung mit Mietzinsbeträgen ist ausgeschlossen, es sei denn, die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung ist durch uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts hinsichtlich fälliger Mietzinsbeträge ist ausgeschlossen.

Gerät der Auftraggeber im Falle monatlich fälliger Mietzinsraten mit einer Monatsrate mehr als einen Monat in Zahlungsverzug, so sind wir zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

§ 9 Gewährleistung/Mängelrüge/Mängelhaftung

9.1 Es besteht ein gesetzliches Mängelhaftungsrecht für Waren. Die Gewährleistung bei Mängeln der Ware beträgt bei Neuwaren gemäß der gesetzlichen Regelung 24 Monate. Für gebrauchte Waren beträgt die Gewährleistungszeit 12 Monate.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt für Bauwerke 4 Jahre, für andere Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht, und für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen 2 Jahre, entsprechend VOB Teil B §13 Mängelansprüche.

Mängelrügen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 5 Tagen nach Empfang der Ware eingeschrieben, schriftlich an uns ergehen. Die Prüfung der Ware muss stets vor dem Einbau vorgenommen werden. Reklamationen bei bereits eingebautem Material können nicht mehr anerkannt werden. Weitere Ansprüche wie Schadenersatz, Verzugsstrafen und ähnliches werden nicht anerkannt. Es sind die an den Kunden ergangenen besonderen Hinweise zu beachten und einzuhalten, da ansonsten keine Haftung übernommen wird. Ein Anspruch auf Preisminderung, auf Zurückhaltung von Zahlungen oder Materialien oder auf Vertragsauflösung besteht nicht. Es besteht auch keine Haftung gemäß Produkthaftungsgesetz, wenn wir nicht innerhalb der angemessenen Frist von 14 Tagen nach Schadensfall als Hersteller oder Importeur schriftlich namhaft gemacht werden und uns in dieser Frist diese Namhaftmachung in Kopie per eingeschriebenen Brief zugeht. Solange der Kunde die vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat, sind wir zur Mängelbehebung nicht verpflichtet. Ebenso nicht, wenn unsere Arbeiten durch eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten des Kunden beeinträchtigt sind. Es steht uns bei gerechtfertigter Mängelrüge frei, entweder eine Nachbesserung vorzunehmen oder einen Ersatz zu liefern.

Die Gewährleistungsfrist beginnt ab der Übergabe der Ware an den Käufer.

Es bleibt aber bei der regelmäßigen Verjährungsfrist von 3 Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist und
2. der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,

- wenn es um die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geht, die auf einer von uns begangenen fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen oder

- wenn es um die Haftung für sonstige Schäden geht, die auf einer von uns begangenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen oder

- wenn es um die Haftung für arglistig verschwiegene Mängel, um Ansprüche aus Garantieverprechen oder die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften geht, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt die zweijährige Verjährungsfrist für Rückgriffsansprüche gemäß §§ 478, 479 BGB.

9.2 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf den normalen Verschleiß oder die normale Abnutzung.

§ 10 Transportschäden

10.1 Werden Waren mit offensichtlichen Transportschäden angeliefert, so reklamieren Sie solche Fehler bitte sofort bei dem Zusteller und nehmen Sie bitte schnellstmöglich Kontakt mit uns auf.

10.2 Die Versäumung einer Reklamation oder Kontaktaufnahme hat für Ihre gesetzlichen Gewährleistungsansprüche keinerlei Konsequenzen. Sie helfen uns aber, unsere eigenen Ansprüche gegenüber dem Frachtführer bzw. dem Transportversicherer geltend machen zu können.

§ 11 Gesamthaftung

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Punkt 10 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 12 Urheberrechtshinweis

Die auf unseren Internetseiten eingestellten Bilder, die mit dem Angebot zugesandten Fotos als auch die Gestaltungsentwürfe und die von uns erstellten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Das unbefugte Kopieren, Weitergeben und Veröffentlichung hiervon (auch nur auszugsweise) wird strafrechtlich und zivilrechtlich verfolgt.

§ 13 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für alle wechselseitigen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar resultierenden Streitigkeiten der Vertragspartner wird Wesseling als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, sofern es sich bei den Vertragspartnern um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt.

Im Übrigen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN Kaufrechts (CSIG) ist ausgeschlossen.

§ 14 Datenschutz

14.1 Alle von uns erhobenen und gespeicherten persönlichen Kundendaten werden ausschließlich zum Zwecke der Vertragsabwicklung verwendet. Es werden Vor- und Familiennamen des Kunden, die zugehörige Rechnungs- und Lieferanschrift sowie eine ggf. hinterlegte Rufnummer und Emailadresse gespeichert. Die erhobenen Daten werden nicht an andere Dritte weitergegeben, ausgenommen rechtlich notwendige Maßnahmen (z. B. Inkassobüro, Rechtsanwalt, Auskunftfeien) und Maßnahmen des Warentransportes einschließlich der Sendungsverfolgung.

14.2 Der Kunde hat jederzeit ein Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein bzw. unwirksam werden oder die Vereinbarungen eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Wesseling 2014